

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 237/2024

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Feststellung des Jahresabschlusses 2023		
Datum 20.11.24	Geschäftszeichen FB 111	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1: Erklärung RPAU gem. § 59 III GO NRW (1 Seite) Anlage 2: Entwurf des JA 2023 (667 Seiten)
Federführender Fachbereich: Sachgebiet 111 - Finanzmanagement		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt Schwelm	28.11.2024	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Schwelm wird gem. § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 225.778.647,49 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.992.823,80 € festgestellt.
2. Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Absatz 1 Satz 3 GO NRW für den Jahresabschluss 2023 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat gem. § 95 Abs. 1 GO NRW zum Ende eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Den am 06.08.2024 von der Kämmerin aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2023 nebst Anhang und Lagebericht hat der Rat in der Sitzung am 26.09.2024 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet (SV 156/2024).

Nach § 102 GO NRW ist in die Prüfung des Jahresabschlusses die Buchführung einzubeziehen. Sie hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist dabei so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des sich ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat unter Beachtung dieser Maßgaben die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durchgeführt und über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht erstellt. Dieser wurde mit Sitzungsvorlage 227/2024 dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 19.11.2024 zur

Beratung vorgelegt. Der Prüfbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat und die Rechnungsprüfung den Jahresabschluss und den Lagebericht billigt.

Im Anschluss an die Beratung hat der Rechnungsprüfungsausschuss den einstimmigen Beschluss gefasst den Prüfbericht zu übernehmen und diesen zum Bestandteil seiner Erklärung gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zu machen, wonach der Rechnungsprüfungsausschuss schriftlich gegenüber dem Rat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung Stellung zu nehmen hat. Die Stellungnahme ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt. In gleicher Sitzung hat der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und er den Jahresabschluss und Lagebericht 2023 billigt (SV 228/2024).

Außerdem hat er beschlossen (SV 229/2024) dem Rat die Feststellung des Jahresabschlusses und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW zu empfehlen.

Jahresüberschüsse erhöhen erstmalig seit 2023, aufgrund der Neuerungen des 3. NKFVG, automatisch die Ausgleichsrücklage. Ein separater Ratsbeschluss kann daher ab sofort entfallen. Nach Vornahme der Zuführungsbuchung in Höhe von 2.992.823,80 €, weist die Ausgleichsrücklage einen neuen Bestand in Höhe von 11.684.854,15 € aus, welcher für den Ausgleich künftiger Jahresfehlbeträge genutzt werden kann.

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung:

kein unmittelbarer Bezug

Der Bürgermeister
gez. Langhard